

**Elfte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Verteilung
von industriellen und gewerblichen Waren.**

Vom 22. Dezember 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) (ZVOB1. S. 562) wird für die Durchführung der Warenbewegung von Kraft- und Schmierstoffen, sonstigen Mineralölprodukten und Festkraftstoffen ab 1. Januar 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (DKMZ) ist Handelsorgan im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948.

(2) Der Warenbereich, auf den sich die Tätigkeit der DKMZ erstreckt, ist durch das Staatssekretariat für Materialversorgung festgelegt.

§ 2

(1) Die Lieferwerke sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung verpflichtet, dem Staatssekretariat für Materialversorgung gemäß dessen Anweisung über ihre spezifizierten Produktionsaufgabe bzw. vertraglich vereinbarte Produktionsmenge, die Produktion und deren Verwendung Bericht zu erstatten.

(2) Auch der Deutsche Außenhandel (DAHA) Chemie ist bezüglich des Importaufkommens und dessen Verwendung gegenüber dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Weisungen meldepflichtig.

§ 3

Die DKMZ schließt mit den Lieferwerken über alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Waren Rahmenverträge ab. Diese Verträge erstrecken sich auf die gesamte anfallende Produktion der Lieferwerke. In ihnen müssen genaue Festlegungen bezüglich der zu liefernden Mengen, Qualitäten, Preis- und Lieferbedingungen, Liefertermine und sonstigen Verpflichtungen beider Vertragspartner enthalten sein. Bei Nichteinhaltung der Verträge sind für beide Vertragspartner Konventionalstrafen festzulegen.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung teilt den Kontingenträgern Kontingente auf Zuteilungsplänen M 593 zu.

1 Exemplar der Zuteilungspläne M 593 erhält die DKMZ.

(2) Der Kontingenträger erteilt auf Grund der Zuteilungspläne M 593 Zuteilungsbescheide M 593 a an seine Bedarfsträgergruppen (WBen oder ihnen gleichgestellte Bedarfsträgergruppen).

1 Exemplar der Zuteilungsbescheide M 593 a erhält die DKMZ.

(3) Für die Kontingenträger, Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger gelten für den Warenbezug zwei verschiedene Verfahren:

a) Bei Vergaserkraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, technischem Benzin, Petroleum, Treibgas, Motoren-

öl, Tankholz und Holzkohle erfolgt die Verteilung an Verbraucher ohne eigene Großlagermöglichkeit gemäß § 5 mit Warenmarken.

b) Bei Bezug aller anderen in die Zuständigkeit der DKMZ fallenden Produkte sowie bei Bezug von Großverbrauchern mit eigener Großlagermöglichkeit wird ein neues Arbeitsmittel „Bestellung M 31“ benutzt, das zum Abschluß von Lieferverträgen mit der DKMZ bzw. von Verträgen, die durch Vermittlung der DKMZ direkt mit den Lieferwerken abgeschlossen werden, verwendet wird.

Die „Bestellung M 31“ ist nach den aufgedruckten Bestimmungen anzuwenden. Sie gilt als Vertrag, für dessen Nichteinhaltung ebenfalls Konventionalstrafen für beide Vertragspartner vorzusehen sind.

(4) Die „Bestellung M 31“ ist vom Verbrauch vollständig auszufüllen und der DKMZ zu übermitteln. Die Kontingenthöhe muß bei Besichtigung des Bedarfsträgers durch die Bedarfsträgergruppe bestätigt sein. Die durch das Staatssekretariat für Materialversorgung gestellten Termine für die Einreichung der spezifizierten Aufträge sind unbedingt einzuhalten.

(5) Die DKMZ übermittelt die von ihr mit einem Sichtvermerk versehene „Bestellung M 31“ dem Lieferer (Produktionsbetrieb oder Handelslager). Die „Bestellung M 31“ gilt nur dann als Freigabe bzw. Auslieferungsplan im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verteilungsanordnung, wenn sie mit einem vorchriftsmäßigen Sichtvermerk und Trockenstempel versehen ist.

(6) Durch das neue Arbeitsmittel „Bestellung M 31“ werden gleichzeitig die bisher üblichen Unterverteilungspläne M 594 der Bedarfsträgergruppen, ferner die Freigaben M 50 und Auslieferungspläne M 60 der Handelsorgane sowie die Vertragsformulare M 55 und M 56 und Kaufberechtigungen M 31UJ ersetzt.

§ 5

(1) Die Unter- bzw. Kleinverteilung von Vergaserkraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, technischem Benzin, Petroleum, Treibgas, Motorenöl, Tankholz und Holzkohle

erfolgt mittels Warenmarken, die zum Bezug bei allen öffentlichen Tankstellen und Verkaufslagern der DKMZ oder der von ihr beauftragten Vertriebsorgane berechtigen.

(2) Für die Unter- und Kleinverteilung dieser Waren haben die Kontingenträger bzw. Bedarfsträgergruppen der DKMZ Warenmarkenanforderungen in Höhe ihrer Zuteilung einzureichen.

(3) Die Warenmarkenanforderungen sind auf die Länder der Deutschen Demokratischen Republik und den Demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufzuschlüsseln, um der DKMZ die entsprechende regionale Lagerbevorratung zu ermöglichen.

(4) Die DKMZ übergibt dem Kontingenträger bzw. der Bedarfsträgergruppe die angeforderten Warenmarken und belastet das Konto des Kontingenträgers bzw. der Bedarfsträgergruppe mit den insgesamt ausgegebenen Mengen.